

KAMMERREPORT

SONDERAUSGABE VOM 9. JANUAR 2023

Wahlausschreiben für die Wahl der Hamburger Vertreterinnen und Vertreter in der 8. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer im Jahr 2023

1. In der Sitzung des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer am 05. Oktober 2022 ist der Wahlausschuss (gem. § 2 Abs. 2 der Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu den Wahlen des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer in der ab dem 01. Juli 2022 geltenden Fassung, **Wahlo**) für die Wahl der Hamburger Vertreterinnen und Vertreter in der 8. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer 2023 gewählt worden. Der Wahlausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Rechtsanwalt Dr. Kai Greve
Taylor Wessing PartG mbB
Am Sandtorkai 41
20457 Hamburg

Rechtsanwalt Volker von Alvensleben
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg

Rechtsanwältin Ines Hilpert-Kruck,
GREENFIELD IP Schulte Rechtsanwälte,
Kehrwieder 8, 20457 Hamburg

Ebenso wurden folgende stellvertretende Mitglieder gewählt:

Rechtsanwältin
Sabine van Lier
Kristen Kraeft van Lier
Papenhuder Straße 47
22087 Hamburg

Rechtsanwältin
Dr. Carolin Kenter
Reichskanzlerstraße 11 a
22609 Hamburg

Rechtsanwalt
Dr. Ole-Steffen Lucke
gubitz + partner
(Palaishof)
Stadthausbrücke 4
20355 Hamburg

KAMMERREPORT

Der Wahlausschuss hat zum Vorsitzenden (Wahlleiter) Herrn Rechtsanwalt Dr. Kai Greve und zu dessen Stellvertreter Herrn Rechtsanwalt Volker von Alvensleben gewählt.

2. Der Wahlausschuss hat Donnerstag, den

13. April 2023

als Zeitpunkt bestimmt, bis zu dessen Ablauf die Wahl abgeschlossen sein muss (**Wahltag**). Bis zum Wahltag müssen die Stimmzettel beim Wahlausschuss eingetroffen sein. Die Wahlfrist beginnt mit der Versendung der Wahlunterlagen ab dem 20.03.2023 und endet mit dem Wahltag.

3. Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer auf, Wahlvorschläge für die Wahl 2023 der Hamburger Vertreterinnen und Vertreter in der 8. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer nach Maßgabe der folgenden Hinweise einzureichen.

- a. Am 30. Juni 2023 endet die Amtszeit der 7. Satzungsversammlung. Gemäß § 191b Abs. 1 Satz 2 BRAO ist für die 8. Satzungsversammlung für je angefangene 2.000 Kammermitglieder ein Mitglied der Satzungsversammlung zu wählen. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 01. Januar des Wahljahres, wobei Berufsausübungsgesellschaften bei der Bestimmung der Anzahl der Kammermitglieder unberücksichtigt bleiben, § 191b Abs. 1 Satz 3, 4 BRAO.

Am 01. Januar 2023 hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg 11.053 Mitglieder (Tag der Feststellung: 03. Januar 2023). Damit sind sechs Hamburger Vertreterinnen und Vertreter für die 8. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer zu wählen.

- b. Wählbar ist, wer als natürliche Person Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist und den Beruf eines Rechtsanwalts / einer Rechtsanwältin am Wahltag seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt, §§ 191b Abs. 3, 65 BRAO. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind die in §§ 191b Abs. 3, 66 BRAO bezeichneten Personen. Die Mitglieder des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofes dürfen nicht gleichzeitig der Satzungsversammlung angehören, sind aber grundsätzlich wählbar (§ 94 Abs. 3 S. 2 Nr. 1, 103 Abs. 2 BRAO).
- c. Wahlvorschläge müssen § 8 Abs. 3 WahlO genügen. Diese Bestimmung lautet:

„Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein, aber nicht notwendigerweise in einem Dokument. Die Unterzeichnung kann durch elektronische Signatur erfolgen. Der Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der unterzeichnenden Kammermitglieder sollen in Block- oder Maschinenschrift mitgeteilt werden. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen und sich selbst zur Wahl vorschlagen.“

KAMMERREPORT

- d. Bezüglich der Anforderungen an die Gültigkeit von Wahlvorschlägen wird auf § 8 Abs. 4 WahlO im Wortlaut hingewiesen:

"Ein Wahlvorschlag, der

1. nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen ist oder
2. nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 3 entspricht oder
3. die Identität des Kandidaten nicht eindeutig erkennen lässt,

ist ungültig."

- e. Die Wahlvorschläge müssen bis zum

Donnerstag, den 09. Februar 2023, 24.00 Uhr (Einreichungsfrist),

beim Wahlausschuss eingegangen sein.

Dessen Anschrift ist wie folgt:

Wahlausschuss für die Wahl zur Satzungsversammlung im Jahr 2023
c/o Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg,

erreichbar entweder direkt über die Geschäftsstelle der Kammer (nur montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr – Zugangbeschränkungen wegen Corona möglich)

oder

über die Gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude,
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg
(mit Nachbriefkasten bis 24.00 Uhr)

oder

mittels Telefax: 040 – 35 74 41 41

oder

mittels E-Mail (ausschließlich folgende Adresse): wahl@rak-hamburg.de

oder

über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA).

- f. Es werden nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt.

KAMMERREPORT

4. Die zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten werden Gelegenheit erhalten, sich mit einem ab Versand der Wahlunterlagen auf der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer abrufbaren Porträt vorzustellen. Zusätzlich erfolgt eine Vorstellung im elektronischen Kammerreport.
5. Das Wahlrecht kann nur durch elektronische Wahl ausgeübt werden. Die Wahlunterlagen werden nach Ablauf der Einreichungsfrist über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an alle Wahlberechtigten versandt. Wahlberechtigte, für die von Gesetzes wegen kein beA eingerichtet ist, erhalten die Wahlunterlagen per Post.
6. Wahlberechtigt ist, wer am 13. Februar 2023 Kammermitglied ist. Eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) liegt vom

14. Februar 2023, 16.30 Uhr, bis 28. Februar 2023, 17.00 Uhr,

in der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Valentinskamp 88, 20355 Hamburg, aus und kann dort montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden (Zugangsbeschränkungen wegen Corona möglich).

Jedes Kammermitglied kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Form des § 70 VwGO und muss spätestens 3 Werktage (ohne Samstag) nach Ende der Auslegungsfrist, also spätestens am

03. März 2023 bis 24.00 Uhr (Einspruchsfrist),

beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen.

7. Die Stimmauszählung findet am 14. April 2023, 16.00 Uhr, in den Räumen der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer statt.
8. Eine Abschrift dieses Wahlausschreibens liegt ab sofort bis zum 13. April 2023 in der Geschäftsstelle der Kammer aus.

Hamburg, den 3.1.2023

gez. Dr. Greve

- Der Wahlleiter -
(Dr. Greve)